

# ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zwischen der Einwohnergemeinden Büsserach, Erschwil und der  
Einheitsgemeinde Beinwil  
über die Errichtung einer gemeinsamen Schulleitung

---

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Büsserach, Erschwil und der Einheitsgemeinde Beinwil

gestützt auf § 164 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliessen:

- |            |  |                                 |
|------------|--|---------------------------------|
| <b>§ 1</b> | Die Einwohnergemeinden Büsserach, Erschwil und die Einheitsgemeinde Beinwil errichten eine gemeinsame Schulleitung, die für die Kindergärten und die Primarschulen der Gemeinden zuständig ist.  | <b>Zweck</b>                    |
| <b>§ 2</b> | Der Vertrag dient dem Zweck, die Schulleitung der drei Vertragsgemeinden zu zentralisieren und die Bildung eines gemeinsamen Schulkreises zu fördern. Der gemeinsame Schulkreis ist das abschliessende, erklärte Ziel aller Parteien.  | <b>Vertragsziel</b>             |
| <b>§ 3</b> | Die Schulleitung wird nach Anhören der Gemeinderäte Erschwil und Beinwil durch den Gemeinderat Büsserach angestellt.   | <b>Anstellungs-<br/>behörde</b> |
| <b>§ 4</b> | Die Aufgaben der Schulleitung richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und den gemeinsamen Schulleitungs- und Qualitätsmanagementkonzepten.  | <b>Aufgaben</b>                 |
| <b>§ 5</b> | Jeder Gemeinderat als kommunale Aufsichtsbehörde überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung für den Bereich der eigenen Gemeinde.   | <b>Aufsicht</b>                 |
| <b>§ 6</b> | Die Kosten der Schulleitung setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"><li>- Personalkosten inkl. Sozialleistungen für die Schulleitung und das Sekretariat gemäss DGO der Gemeinde Büsserach</li><li>- Materialkosten (Büromaterial usw.) und Spesen</li></ul> | <b>Kosten</b>                   |

**§ 7** Die Kosten für die Führung der Schulleitung gemäss §6 werden wie folgt aufgeteilt: 25% der Gesamtkosten werden paritätisch auf alle 3 Gemeinden aufgeteilt, die restlichen 75% je nach Schülerzahlen. Basis dafür ist die jeweilige Schülerzahl per 31.08. **Kostenverteilung**

Ausserordentliche Kosten, die für die Führung nur einer Schule entstehen, werden der verursachenden Gemeinde direkt in Rechnung gestellt. Diese werden der entsprechenden kommunalen Aufsichtsbehörde separat angezeigt.

**§ 8** Die Rechnung über die Schulleitung wird in Büsserach geführt; die Kosten werden mit Akonto-Zahlungen Erschwil und Beinwil in Rechnung gestellt. Die letzte Rate wird mit den effektiven Kosten verrechnet. **Rechnungsstellung**

**§ 9** Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung vom 14. September 1969 und die Vollziehungsverordnung vom 5. Mai 1970 samt Änderungen und Ergänzungen. **Vorbehalt einschlägiger Gesetze**

**§ 10** Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 01.01.2017 in Kraft und ist mit einer Frist von 6 Monaten jeweils auf 30. Juni von jeder Gemeinde kündbar. Er ersetzt den Vertrag vom Juni 2013, welcher durch alle 3 Gemeindeversammlungen genehmigt wurde. **Inkraftsetzung/ Kündigungsfrist**

Erschwil,

Beinwil,

Susanne Koch  
Gemeindepräsidentin

Ruth Jeker  
Gemeindeschreiberin

Hans Baur  
Gemeindepräsident

Petra Christ  
Gemeindeschreiberin

Büsserach,

Josef Christ  
Gemeindepräsident

Cathrin Schmid  
Gemeindeschreiberin